



Luzern, 09. September 2015

Neue Druckgeräterichtlinie

EU-Richtlinie 2014/68/EU

Am 17. Juni 2015 ist die neue Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU in Kraft getreten. Sie regelt Entwicklung und Herstellung von Druckbehältern, Rohrleitungen, Ausrüstungsteilen mit Sicherheitsfunktionen und Baugruppen, bestehend aus mehreren Druckgeräten. Die neue Richtlinie löst die alte Druckgeräterichtlinie 97/23/EG verbindlich ab. Alle Änderungen, die sich durch die Einführung der neuen Richtlinie ergeben, müssen ab dem 19. Juli 2016 umgesetzt sein. Bestehende Bescheinigungen nach der alten Richtlinie behalten ihre Gültigkeit.

Der neue Rechtsrahmen der Europäischen Union (EU) ist einer der Gründe für die neue Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU. Am 1. Januar 2010 trat der neue Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (NLF¹) in Kraft. Ziel und Zweck des NLF ist es, die Wirksamkeit der EU-Vorschriften zur Produktesicherheit und die Mechanismen für ihre Umsetzung zu stärken und für mehr Kohärenz in den jeweiligen Wirtschaftssektoren zu sorgen. Die Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU gehörte anfänglich auch zum „Alignement Package“. Weil die EU-Druckgeräterichtlinie jedoch zudem an die CLP-Verordnung² angepasst werden musste, wurde sie aus dem Paket herausgelöst und parallel zu den Richtlinien des „Alignement Packages“ angepasst.

Die meisten Änderungen zur „alten“ Druckgeräterichtlinie 97/23/EG sind rein formell und betreffen Begrifflichkeiten sowie redaktionelle Anpassungen. Die Grundlagen der Druckgeräterichtlinie bleiben erhalten. Es gibt weder Änderungen im Geltungsbereich noch bei den Konformitätsbewertungsdiagrammen. Dennoch sollten Hersteller, Konstrukteure sowie Händler um die Neuerungen wissen. Die Einstufung von Druckgeräten nach der neuen CLP-Verordnung ist bereits ab dem 1. Juni 2015 umzusetzen.

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen aufgeführt, welche je nach Unternehmen unterschiedliche Auswirkungen haben können.

¹ **NLF** „New Legislative Framework“
Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang über die Vermarktung von Produkten

² **CLP-Verordnung** (Classification, Labeling and Packaging) / Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das neue EU-System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen





Einstufung nach CLP statt nach 67/548/EWG: Umsetzung bereits ab 1. Juni 2015

Der Artikel 13 der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU („Einstufung von Druckgeräten“) ist bereits ab dem 1. Juni 2015 umzusetzen, da die Richtlinie 67/548/EWG³ zum 1. Juni 2015 aufgehoben wurde. Damit endet das bisher gültige Einstufungs- und Kennzeichnungssystem, was im Wesentlichen für Chemikalien (Stoffe und Gemische) gilt. Dafür gilt nun die CLP-Verordnung. Um eine „Rechtslücke“ bei der Einstufung von Druckgeräten und mögliche Unsicherheiten im Konformitätsbewertungsverfahren zu vermeiden, wird die verbindliche neue Einstufung von Druckgeräten vorgezogen. Denn die Einstufung von Druckgeräten in Kategorien anhand der von ihnen ausgehenden Risiken erfolgte in der alten Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG gemäss der sogenannten Neustoffrichtlinie 67/548/EG, muss ab Juni 2015 jedoch gemäss CLP-Verordnung vorgenommen werden.

Obwohl die beiden Einstufungsordnungen nach CLP-Verordnung und Richtlinie 67/548/EWG sehr ähnlich sind, ist theoretisch nicht auszuschließen, dass ein in einem Druckgerät enthaltener Stoff oder Gemisch⁴ künftig anders eingestuft werden muss. Eine neue Einstufung des Druckgerätes selbst in eine andere Kategorie wäre die Folge daraus.

Neue Begriffsbestimmungen (Artikel 2)

Bei der Begriffsbestimmung sind einige neue Ausdrücke dazugekommen, wie zum Beispiel Bereitstellung auf dem Markt, Inverkehrbringen, Inbetriebnahme, Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler sowie Wirtschaftsakteure.

Neben dem Hersteller, Händler und Importeur wird die neue Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU um den Begriff „Einführer“ erweitert, welcher Druckgeräte oder Baugruppen aus einem Drittstaat auf dem EU-Markt in Verkehr bringt. Unter dem neuen Begriff „Wirtschaftsakteure“ werden zusammenfassend Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler verstanden. Die Begriffsdefinition des „Herstellers“ wurde erweitert. Neu ist die Formulierung „für eigene Zwecke verwendet“, womit nun auch die sogenannten Eigenhersteller erfasst sind.

Neu in der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU ist die Verwendung der Begriffe „Risikoanalyse“ und „Risikobewertung“ anstelle der bisher üblichen Gefahrenanalyse.

Die Anforderungen an sicherheitsrelevante Ausrüstungsteile wie zum Beispiel Sicherheitsventile oder elektrische/elektronische Sicherheitskreise wurden in der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU erweitert. Sie haben geeigneten Auslegungsgrundsätzen im Hinblick auf fehlersicheres Verhalten, Redundanz, Verschiedenartigkeit und Selbstüberwachung zu entsprechen.

Die altbekannte EG-Konformitätserklärung heisst in der neuen Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU EU-Konformitätserklärung. Für den Hersteller von Druckgeräten und Baugruppen gut zu wissen, dass eine einzige EU-Konformitätserklärung ausreicht, auch wenn das Druckgerät oder die Baugruppe mehreren EU-Richtlinien zugeordnet werden kann.

Neue Module

Eine weitere Änderung ist bei den Konformitätsbewertungsmodulen zu verzeichnen, welche sich neu nach dem Beschluss Nr. 768/2008/EG⁵ des europäischen Parlaments richten.

97/23/EG	2014/68/EU
A1	A2
B1	B (Entwurfsmuster)
B	B (Baumuster)
C	C2

Renato Walker

Sicherheitsingenieur NSBIV AG

³ **67/548/EWG** Neustoffrichtlinie, Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung „gefährlicher Stoffe“

⁴ **Begriffsbestimmung** in der alten Richtlinie 67/548/EWG: Zubereitung = Gemenge, Gemisch)

⁵ Beschluss **Nr. 768/2008/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates